



Regierung von Oberbayern · 80534 München

Gemeinde Hohenkammer
Petershauser Str. 1
85411 Hohenkammer

- per E-Mail bauleitplanung@hohenkammer.de -

Bearbeitet von Jessica Schröder	Telefon/Fax +49 (89) 2176-3168 +49 (89) 2176-403168	Zimmer 4417	E-Mail Jessica.Schroeder@reg-ob.bayern.de
---	--	-----------------------	---

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 17.05.2024	Unser Geschäftszeichen ROB-2-8314.24_01_FS-12-4-2	München, 04.06.2024
--------------------	---	---	-------------------------------

**Gemeinde Hohenkammer, Landkreis Freising;
Bebauungsplan Nr. 21 "Sondergebiet Kiesabbau";
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Planung

Die Gemeinde Hohenkammer beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet für den Kiesabbau zu schaffen. Das Planungsgebiet liegt nördlich angrenzend an die Kreisstraße FS24, westlich des Ortsteils Pelka und östlich von Weißling. Der westliche Teil ist mit Wald bestockt, der östliche Teil wird landwirtschaftlich genutzt.

Das Planungsgebiet (ca. 6,7 ha) ist Bestandteil des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Konzentrationsflächen für Kies- und Sandabbau“ und soll im Bebauungsplan als Sondergebiet „Kiesabbau mit Rekultivierung“ ausgewiesen werden.

Erfordernisse und Bewertung

Die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit preiswerten mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen (Kies, Sand, Lehm, Ton und Bentonit) soll sichergestellt werden. Die zur Deckung des derzeitigen und künftigen regionalen und überregionalen Bedarfs benötigten Rohstoffvor-

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



kommen der Region sollen erkundet, gesichert, erschlossen und gewonnen werden (vgl. RP 14 BIV 5.1.1 G).

Bei allen Abbaumaßnahmen soll eine möglichst vollständige Rohstoffgewinnung angestrebt werden, soweit nicht öffentliche Belange, insbesondere der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Flugsicherheit dem entgegenstehen (vgl. RP14 BIV 5.2.2 G).

Auf einen nachhaltigen und sparsamen Umgang mit den Bodenschätzen soll hingewirkt werden (vgl. RP 14 BIV 5.1.2 G).

Der Abbau von Bodenschätzen und die Rekultivierung oder Renaturierung der abgebauten Flächen muss stufenweise erfolgen, um den Eingriff in den Naturhaushalt, das Landschaftsbild sowie Belastungen für die Bevölkerung so gering wie möglich zu halten (RP 14 B IV Z 5.2.1).

Die geplante Festsetzung eines Sondergebietes für Kiesabbau in einem dafür bereits vorgesehenen Konzentrationsflächen entspricht grundsätzlich den genannten raumordnerischen Erfordernissen zur Versorgung aus heimischen Rohstoffvorkommen. Der Bebauungsplan soll laut Planungsunterlagen sicherstellen, dass kein Kiesabbau auf kleinen und zerstreuten Einzelstandorten erfolgt und etwaige negative Entwicklungen für Natur und Landschaft durch ein übergreifendes Konzept ausgeschlossen werden können. Ein stufenweiser Abbau wird durch die Festlegung von 4 Abbauabschnitten im Bebauungsplan gewährleistet.

Nachfolgefunktion

Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden (vgl. LEP 5.2.2 G).

Die Abbaugelände sollen insbesondere unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes nach Möglichkeit ihrer ursprünglichen Nutzung und/oder einer ökologischen Nachfolgefunktion zugeführt werden. Dabei sollen nach Beendigung des Abbaus eine Bereicherung des Landschaftsbildes und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden (vgl. RP14 BIV 5.3.1 G).

Die Nachfolgefunktion soll auf der Grundlage eines landschaftsökologischen Gesamtkonzeptes umgesetzt werden. Auf eine ordnungsgemäße Rekultivierung oder Renaturierung der abgebauten Flächen soll hingewirkt werden. Diese soll für das gesamte Abbaugelände vorausschauend festgelegt und während des Abbaus Zug um Zug unter Beachtung des Gesamtverfüllkonzeptes auf ausgeschöpften Teilflächen vorgenommen werden; durch geeignete Kontrollmaßnahmen soll dieses so weit wie möglich sichergestellt werden (vgl. RP14 BIV 5.3.2 G).

In Gebieten, die mit naturnahen Landschaftselementen unzureichend ausgestattet sind - insbesondere in Bereichen mit intensiver Landnutzung - sollen in abgebauten Flächen vor allem auch naturnahe Lebensräume vorgesehen und das Biotopverbundsystem ergänzt werden, um die ökologische Vielfalt zu erhöhen und den ökologischen Ausgleich zu verbessern (vgl. RP14 BIV 5.3.3 G).

Bei Inanspruchnahme von Wald soll als Nachfolgefunktion Wiederaufforstung mit standortheimischen Mischwäldern festgelegt werden. In den waldarmen nördlichen Gebieten der Region, insbesondere im tertiären Hügelland, kommt der standortheimischen Aufforstung abgebauter Gewinnungsgebiete besondere Bedeutung zu (vgl. RP14 BIV 5.3.4).

Bei Wiederverfüllung muss geeignetes, umweltunschädliches Material verwendet werden (RP 14 B IV Z 5.3.5).

Für die Phase nach Beendigung des Abbaus werden im Bebauungsplan verbindliche Vorgaben zur Renaturierung des Abbaugebietes festgesetzt. Die Wald- und Ackerflächen werden laut den Planungsunterlagen nach Ende des Abbaus, spätestens nach Ablauf der zeitlichen Frist rekultiviert und ihrer bisherigen Nutzung zurückgeführt. Der Wald wird zu standortgerechten Laubmischwald rekultiviert, der Acker wieder zu Acker. Dies wird durch Festsetzungen im Bebauungsplan unterstützt.

Ergebnis

Die o.g. Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Jessica Schröder

Sachgebiet 24.2 - Landes- und Regionalplanung
in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14)